

AMTSBLATT

DER HOCHSCHULE KONSTANZ
TECHNIK, WIRTSCHAFT UND GESTALTUNG

2020

Ausgegeben Konstanz, 15. Mai 2020

Nr. 101

Tag

INHALT

Seite

14.05.2020

Zulassungssatzung für den Bachelorstudiengang Kommunikationsdesign (BKD) mit hochschuleigener
Aufnahmeprüfung (ZuSBKDMVor) vom 12. Mai 20202

**Zulassungssatzung
für den Bachelorstudiengang Kommunikati-
onsdesign (BKD) mit
hochschuleigener Aufnahmeprüfung
(ZuSBKDmVor)
Vom 12. Mai 2020**

Aufgrund von §§ 63 Absatz 2 Satz 1 und 3, 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. März 2018 geändert worden ist sowie §§ 6, 7, 8 und 9 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), das zuletzt geändert worden ist durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Oktober 2019 (GBl. S. 405) und §§ 19 ff. der Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) vom 2. Dezember 2019 (GBl. S. 489), hat der Senat der HTWG Hochschule Konstanz Technik, Wirtschaft und Gestaltung am 12. Mai 2020 die nachfolgende Satzung beschlossen.

**§ 1
Anwendungsbereich**

(1) Für das Studium im Studiengang BKD wird eine besondere künstlerische Begabung vorausgesetzt. Die Hochschule Konstanz führt daher nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zum Nachweis der Studierfähigkeit (Eignung) im Bachelorstudiengang Kommunikationsdesign (BKD) eine hochschuleigene Aufnahmeprüfung durch, nach deren Ergebnis 100 vom Hundert der zur Verfügung stehenden Studienplätze vergeben werden. Die Studierfähigkeit wird nach dem Grad der Eignung der Bewerber/innen für den Studiengang BKD und den angestrebten Beruf festgestellt.

(2) Die Anzahl der Studienanfängerplätze im Studiengang BKD ergibt sich aus der Verordnung des Wissenschaftsministeriums Baden-Württemberg über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Hochschulen für angewandte Wissenschaften (ZZVO-HAW) in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Die Hochschule Konstanz vergibt für das erste Fachsemester 90 Prozent der nach Abzug der Vorabquoten zur Verfügung stehenden Studienplätze nach dem Ergebnis der in der Aufnahmeprüfung erreichten Bewertung und 10 Prozent nach der Dauer der Zeit seit dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung für den gewählten Studiengang (Wartezeit). Die Vergabe der Studienplätze in den Vorabquoten richtet sich nach § 6 Absatz 1 Satz 2 und 3 HZG, §§ 22, 23 HZVO und §§ 22 und 24 dieser Satzung; für die Vorwegzulassung gilt § 30 HZVO.

(4) Die für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Hochschule Konstanz bleiben im Übrigen unberührt.

**§ 2
Fristen**

(1) Der Antrag auf Teilnahme an der Aufnahmeprüfung im Studiengang BKD muss für das Wintersemester bis zum 15. Mai, und für das Sommersemester bis zum 15. November eines Jahres beim Studiengang BKD an der Hochschule Konstanz eingegangen sein (Ausschlussfristen). Der Zeitraum, innerhalb dessen die Mappen für die Vorauswahl gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 1 beim Studiengang BKD abgegeben werden können, ist dem Terminplan der Hochschule Konstanz für das jeweilige Semester zu entnehmen.

(2) Der Antrag auf Zulassung zum Studium im Studiengang BKD muss

1. für das Wintersemester bis zum 15. Juli eines Jahres,
2. für das Sommersemester bis zum 15. Januar eines Jahres

bei der Hochschule Konstanz eingegangen sein (Ausschlussfristen).

(3) Der Antrag auf Zulassung zu höheren Fachsemestern muss zu den in Absatz 2 genannten Fristen vorliegen. Nachweise von Studien- und Prüfungsleistungen, die nach Bewerbungsschluss ausgestellt werden, können

1. für das Sommersemester bis zum 28./29. Februar eines Jahres,
2. für das Wintersemester bis zum 31. August eines Jahres

bei der Hochschule Konstanz nachgereicht werden (Ausschlussfristen).

**§ 3
Form des Antrags zur Teilnahme an der Aufnahmeprüfung**

(1) Der Antrag zur Teilnahme an der Aufnahmeprüfung ist auf dem vom Studiengang BKD vorgesehenen Formular (Anmeldung zur Mappenprüfung), welches auf der Homepage des Studiengangs Kommunikationsdesign zu finden ist, zu stellen.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. in einfacher Kopie der Nachweis über die Qualifikation für ein Studium in einem grundständigen Studiengang (HZB) gemäß § 58 Absatz 2 LHG bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertige Vorbildung mit der An-

gabe der Durchschnittsnote festgestellt worden ist,

2. eine Darstellung des bisherigen Werdegangs und ein schriftlicher Bericht, der die Wahl des angestrebten Studiums und des angestrebten Berufs begründet (Motivationsbericht),

3. eine Mappe mit zehn bis zwölf Arbeitsproben und der Lösung einer vom Studiengang BKD gestellten (Haus-)Aufgabe. Das maximale Format darf höchstens DIN A1 umfassen und das maximale Gesamtgewicht darf höchstens acht Kilogramm betragen. Digitale Arbeiten müssen in ausgedruckter Form eingereicht werden,

4. eine Inhaltsliste mit einer Erklärung, aus der hervorgeht, dass der/die Bewerber/in die Arbeiten selbst angefertigt hat und in welchem Jahr er/sie die jeweilige Arbeit angefertigt hat,

5. Nachweise über eine ggf. vorhandene studiengangspezifische Berufsausbildung, Zusatzqualifikationen und praktische Tätigkeiten,

6. Nachweise über ggf. vorhandene außerschulische Leistungen,

7. eine schriftliche Erklärung der Bewerberin/des Bewerbers über eine eventuelle frühere Teilnahme an einer Aufnahmeprüfung bzw. an einem Eignungsfeststellungsverfahren im Studiengang Kommunikationsdesign an einer staatlichen bzw. staatlich anerkannten in- oder ausländischen Hochschule sowie des dabei erreichten Prüfungs- bzw. Verfahrensergebnisses.

(3) Der Antrag ist zunächst ohne den in Absatz 2 Nr. 1 genannten Nachweis zulässig, wenn die Bewerberin/der Bewerber die letzte Jahrgangsstufe einer auf das Studium vorbereitenden Schule oder in entsprechender Weise eine Einrichtung des zweiten oder dritten Bildungswegs besucht. In diesen Fällen ist der Nachweis, dass die Bewerberin/der Bewerber die HZB im Jahr der beantragten Zulassung voraussichtlich erhalten wird, durch das letzte Halbjahreszeugnis zu erbringen. Der endgültige Nachweis über die HZB ist für die Zulassung zum Wintersemester spätestens bis zum 15. Juli, für die Zulassung zum Sommersemester spätestens bis zum 15. Januar eines Jahres nachzureichen.

(4) Die Hochschule kann von der Bewerberin/dem Bewerber verlangen, dass die der Zulassungsentcheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung (Immatrikulation) im Original vorzulegen sind.

(5) Nach Abschluss der Aufnahmeprüfung können die eingereichten Mappen von den Bewer-

bern und Bewerberinnen nach vorheriger Terminabsprache im Sekretariat des Studiengangs BKD abgeholt werden. Nicht abgeholte Mappen werden sechs Monate nach Abschluss der Aufnahmeprüfung entsorgt.

(6) Die Bestimmungen der § 6 HZG und §20 Absatz 5 HZVO bleiben unberührt.

§ 3a

Form des Antrags auf Zulassung zum Studium

(1) Der Antrag auf Zulassung muss sich auf einen bestimmten Studiengang und ein bestimmtes Fachsemester richten. Er ist zusammen mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Nachweisen in Papierform an das Studierendensekretariat der Hochschule Konstanz nach Maßgabe des Webportals der Hochschule Konstanz unter den dort genannten Voraussetzungen zu stellen (Onlinebewerbung). Es können je Bewerbungszeitraum bis zu drei Anträge auf Zulassung für das 1. Fachsemester an der Hochschule Konstanz gestellt werden. Diese werden als gleichrangige Hauptanträge behandelt. Für Bewerbungen für ein höheres Fachsemester kann nur ein Antrag auf Zulassung je Bewerbungszeitraum gestellt werden. Bewerberinnen und Bewerber, die glaubhaft machen, dass ihnen die Kommunikation über die Webportale der Hochschule Konstanz nicht möglich ist, werden durch die Hochschule Konstanz unterstützt.

(2) Dem Antrag auf Zulassung sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Der Nachweis der erforderlichen Qualifikation gemäß § 58 Absatz 1 Satz 1 i. V. m. Absatz 2 LHG,

2. Der gültige Nachweis über die bestandene Aufnahmeprüfung gemäß § 8 Absatz 1 im Studiengang BKD (Zeugnis mit dem Gesamtergebnis),

3. Ggf. in einfacher Kopie der gültige Nachweis über die bestandene Begabtenprüfung gemäß § 25 im Studiengang BKD (Zeugnis),

4. Der Nachweis über die Teilnahme an einem Studienorientierungsverfahren. Besonders geeignet ist hierfür der „Orientierungstest“, des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg (www.was-studiere-ich.de). Geeignet ist auch der Nachweis über ein entsprechendes Beratungsgespräch, z. B. bei der Agentur für Arbeit,

5. Bei einer ausländischen Vorbildung und nicht deutscher Staatsangehörigkeit die Bescheinigung über die Feststellung der Gleichwertigkeit der Vorbildung mit Angabe

der Durchschnittsnote durch das Studienkolleg Konstanz,

6. Bei einer ausländischen Vorbildung und deutscher Staatsangehörigkeit oder Hochschulzugangsberechtigung aus anderen Bundesländern, die in Baden-Württemberg keinen unmittelbaren Zugang zum Studium ermöglicht, die Bescheinigung über die Anerkennung und Bewertung dieser Hochschulzugangsberechtigung mit Angabe der Durchschnittsnote und des Datums des Erwerbens der Hochschulzugangsberechtigung durch die Zeugnisanerkennungsstelle des Regierungspräsidiums Stuttgart,

7. Bei anerkannten beruflichen Aufstiegsfortbildungen (Meisterprüfung/Technikerprüfung oder eine andere öffentlich-rechtlich geregelte Aufstiegsfortbildung) Zeugnis/Urkunde der Aufstiegsfortbildung und der Nachweis über ein Beratungsgespräch an einer Hochschule,

8. Ein chronologischer und lückenloser Lebenslauf in deutscher Sprache,

9. Ggf. eine Bescheinigung über abgeleiteten (freiwilligen) Wehr-, Ersatz-, Entwicklungs-, Bundesfreiwilligen- oder Jugendfreiwilligendienst, sowie Zeiten der Betreuung oder Pflege eines Kindes unter 18 Jahren oder einer pflegebedürftigen Person aus dem Kreis der Angehörigen bis zur Dauer von 3 Jahren,

10. Für eine Zulassung im Rahmen der Auswahl nach Härtegesichtspunkten eine ausführliche Begründung, warum eine sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erforderlich ist, und entsprechende Nachweise, welche eine außergewöhnliche Härte belegen,

11. Für die Zulassung zu einem Zweitstudium eine Kopie der Urkunde und des Zeugnisses eines abgeschlossenen grundständigen Studiums in einem Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes und ggf. eine Begründung für die Aufnahme des Zweitstudiums,

12. Eine Erklärung und einen Nachweis darüber, ob für den gleichen Studiengang der Prüfungsanspruch an einer Hochschule derselben Hochschulart erloschen ist. Für Studienabschnitte vor der Vor- oder Zwischenprüfung genügt eine entsprechende Vergleichbarkeit der Studiengänge in diesem Abschnitt,

13. Von Bewerbern und Bewerberinnen, die bereits an einer anderen Hochschule studiert haben, Nachweise über die dort abgeleitete Studienzeit sowie bei einem Antrag auf Zulassung in ein höheres Fachsemester Nach-

weise über bereits erbrachte Prüfungsleistungen,

14. Bei Angehörigen ausländischer Staaten und Staatenlosen der Nachweis über die erforderlichen Sprachkenntnisse entsprechend § 4.

(3) Der Antrag ist zunächst ohne den in Absatz 2 Nr. 1 genannten Nachweis zulässig, wenn die Bewerberin/der Bewerber die letzte Jahrgangsstufe einer auf das Studium vorbereitenden Schule oder in entsprechender Weise eine Einrichtung des zweiten oder dritten Bildungswegs besucht. In diesen Fällen ist der Nachweis, dass die Bewerberin/der Bewerber die HZB im Jahr der beantragten Zulassung voraussichtlich erhalten wird, durch das letzte Halbjahreszeugnis zu erbringen. Der endgültige Nachweis über die HZB ist für die Zulassung zum Wintersemester spätestens bis zum 15. Juli, für die Zulassung zum Sommersemester spätestens bis zum 15. Januar eines Jahres nachzureichen.

(4) Die in Absatz 2 genannten Nachweise sind in einfacher Kopie vorzulegen. Sind die Nachweise gemäß Satz 1 nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst, bedarf es einer Übersetzung in deutscher oder englischer Sprache durch eine Person oder Institution, die zu einer vereidigten oder gerichtlich zugelassenen Übersetzung berechtigt ist.

§ 4

Sprachkenntnisse

(1) Neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen (§ 58 LHG) sind für den Studiengang BKD Sprachkenntnisse nachzuweisen. Diese können durch eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung nachgewiesen werden. Ferner kann der Sprachnachweis durch die Vorlage eines der folgenden Dokumente erbracht werden:

1. Feststellungsprüfung für ein Bachelorstudium durch Vorlage der Zugangsberechtigung des Studienkollegs der HTWG Konstanz,

2. Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF), sofern im Durchschnitt mindestens die Stufe TDN 4 erreicht wurde,

3. Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH), sofern die DSH mit mindestens der Stufe DSH-2 abgeschlossen wurde,

4. „Telc Deutsch C1 Hochschule“

oder eine äquivalente Sprachprüfung gemäß der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (RO-DT).

(2) Sprachnachweise, die durch den/die Bewerber/in bis zum Bewerbungsschluss nicht vorgelegt werden können, können bis zum Tag des Vorlesungsbeginns des Semesters gemäß Terminplan der Hochschule Konstanz, für den der Antrag auf Zulassung gestellt wurde, nachgereicht werden. Die Zulassung erfolgt in diesem Fall gemäß § 19 Abs. 5.

(3) Für Zeitstudierende gelten die Regelungen in § 10 Zulassungs- und Immatrikulationsordnung (ZIO) der Hochschule Konstanz.

§ 5

Aufnahmeprüfungskommission

(1) Die Vorbereitung und Durchführung der Aufnahmeprüfung obliegt einer Aufnahmeprüfungskommission.

(2) Die Aufnahmeprüfungskommission wird von der/vom Prüfungsausschussvorsitzenden des Studiengangs BKD bestellt. Sie setzt sich aus mindestens drei hauptamtlichen Professorinnen/Professoren des Studiengangs BKD zusammen. Die/Der Prüfungsausschussvorsitzende/r bestimmt zusätzlich drei stellvertretende Mitglieder aus der Fakultät. Ein Mitglied der Aufnahmeprüfungskommission übernimmt den Vorsitz. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt ein Jahr. Wiederbestellung ist möglich. Mit Ausscheiden aus der jeweiligen Fakultät endet die Mitgliedschaft in der Auswahlkommission; der Fakultätsrat wählt für die verbleibende Amtszeit eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger.

(3) Die Aufnahmeprüfungskommission führt die Vorauswahl gemäß § 8 Absatz 1 Nr. 1 durch, entscheidet über die in der Klausurprüfung gemäß § 8 Absatz 1 Nr. 2a und dem Fachgespräch gemäß § 8 Absatz 1 Nr. 2b zu stellenden Fragen und Aufgaben und nimmt jeweils die Bewertung vor. Die Aufnahmeprüfungskommission berichtet dem Fakultätsrat nach Abschluss des Verfahrens und kann Vorschläge zur Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens machen.

(4) Die Aufnahmeprüfungskommission entscheidet mit einfacher Mehrheit.

§ 6

Aufnahmeprüfung

(1) Die Aufnahmeprüfung dient dem Nachweis der Studierfähigkeit (Eignung) für ein Studium im Studiengang BKD. An der Aufnahmeprüfung nimmt nur teil, wer

1. frist- und formgerecht einen vollständigen Antrag auf Teilnahme an der Aufnahmeprüfung gestellt hat und

2. nicht bereits mehr als dreimal an einem früheren Eignungsfeststellungsverfahren bzw. einer Aufnahmeprüfung im Studiengang Kommunikationsdesign an einer staatlichen oder staatlich anerkannten in- oder ausländischen Hochschule erfolglos teilgenommen hat.

(2) Der Antrag auf Teilnahme an der Aufnahmeprüfung wird abgelehnt, wenn

1. die Unterlagen nach § 3 Absatz 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden oder

2. die Bewerberin/der Bewerber bereits mehr als dreimal an einem früheren Eignungsfeststellungsverfahren bzw. einer Aufnahmeprüfung im Studiengang Kommunikationsdesign an einer staatlichen oder staatlich anerkannten in- oder ausländischen Hochschule erfolglos teilgenommen hat.

(3) Eine Ablehnung wird der Bewerberin/dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Bestandene Eignungsfeststellungsprüfungen bzw. Aufnahmeprüfungen, die an anderen Hochschulen abgelegt wurden, werden nicht anerkannt.

§ 7

Kriterien für die Studierfähigkeit (Eignung)

Die Feststellung der Studierfähigkeit (Eignung) erfolgt aufgrund der folgenden Kriterien:

1. Dem Nachweis über die Qualifikation für ein Studium in einem grundständigen Studiengang (HZB) gemäß § 58 Absatz 2 LHG bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertige Vorbildung mit der Angabe der Durchschnittsnote festgestellt worden ist.
2. Dem Nachweis der besonderen künstlerischen Begabung entsprechend § 8.

§ 8

Ermittlung der besonderen künstlerischen Begabung

(1) Das Verfahren zur Ermittlung der besonderen künstlerischen Begabung ist zweistufig und gliedert sich in folgende Teile:

1. Vorauswahl aufgrund der eingereichten Arbeiten in Form einer Mappe gemäß § 3 Absatz 2 Nr. 3.
- 2a. Eintägige Klausurprüfung im Umfang von ca. sieben Stunden.
- 2b. Fachgespräch.

(2) Das Verfahren nach Absatz 1 ist nicht öffentlich.

§ 9 Vorauswahl

(1) In der Vorauswahl werden die gemäß § 3 Absatz 2 Nr. 3 eingereichten Arbeiten bewertet. 2Die Bewertung erfolgt gemäß § 12.

(2) Das Ergebnis der Vorauswahl entscheidet über die Zulassung zum weiteren Verfahren.

Die Vorauswahl hat bestanden, wer mindestens eine Durchschnittspunktzahl von 6,1 Punkten erreicht hat.

(3) Wer zum weiteren Verfahren zugelassen wird, wird zur Klausurprüfung und zum Fachgespräch zwei Wochen vor dem Termin schriftlich geladen.

§ 10 Klausurprüfung

(1) Zur Klausurprüfung nach § 8 Absatz 1 Nr. 2a und zum Fachgespräch nach § 8 Absatz 1 Nr. 2b wird zugelassen, wer in der Vorauswahl nach § 9 mindestens eine Durchschnittspunktzahl von 6,1 Punkten erreicht hat.

(2) Die Klausurprüfung besteht aus einer oder mehreren gestalterischen Aufgaben, die während der in § 8 Absatz 1 Nr. 2a vorgegebenen Prüfungsdauer anzufertigen sind.

(3) Es dürfen nur die auf der Homepage der Hochschule genannten, zugelassenen Hilfsmittel verwendet werden. Nicht zugelassene Hilfsmittel sind: Fachliteratur (z. B. Fachbücher und Fachzeitschriften), elektronische Medien (z. B. Rechner, mobile Geräte), Sprühdosen und Sprühkleber.

§ 11 Fachgespräch

(1) Während oder nach der Klausurprüfung führt die Aufnahmeprüfungskommission mit jedem/jeder Klausurprüfungsteilnehmer/in ein fünf- bis zehnminütiges Fachgespräch.

(2) Das Fachgespräch erstreckt sich auf künstlerische und gestalterische Grundfragen und Zusammenhänge. In Zweifelsfällen dient es zur Überprüfung der Frage, ob die Arbeiten in der eingereichten Mappe von der Bewerberin/vom Bewerber selbst angefertigt wurden.

(3) Im Rahmen der Begabtenprüfung gemäß § 25 wird das Fachgespräch um Fragen zur Feststellung einer für das Studium hinreichenden Allgemeinbildung gemäß § 58 Absatz 3 Satz 1 LHG erweitert.

§ 12 Bewertungskriterien und Punktzahlen

(1) In der Vorauswahl und der Klausurprüfung werden der Feststellung der besonderen künstlerischen Begabung folgende Bewertungskriterien zugrunde gelegt:

1. Künstlerische Gestaltungsfähigkeit und Ideenreichtum,
2. Darstellungsvermögen.

(2) Für die Bewertung der Kriterien werden folgende Punktzahlen vergeben:

- o bis 3,0 Punkte: eine besondere künstlerische Begabung ist nicht erkennbar,
- 3,1 bis 6,0 Punkte: eine besondere künstlerische Begabung ist bedingt erkennbar,
- 6,1 bis 9,0 Punkte: eine besondere künstlerische Begabung ist erkennbar,
- 9,1 bis 12,0 Punkte: eine besondere künstlerische Begabung ist gut erkennbar,
- 12,1 bis 15 Punkte: eine besondere künstlerische Begabung ist deutlich erkennbar und entspricht damit auch der besonderen künstlerischen Begabung im Sinne der Begabtenprüfung gemäß § 58 Absatz 2 Nr. 7 i. V. m. Absatz 3 Satz 1 LHG.

§ 13 Gewichtung und Berechnung der Gesamtpunktzahl; Bestehen

(1) Für die Vorauswahl (§ 9) und die Klausurprüfung (§ 10) werden jeweils getrennte Durchschnittspunktzahlen ermittelt. Die Ermittlung erfolgt in der Weise, dass jede Arbeit nach den in § 12 Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Kriterien von jedem Kommissionsmitglied bewertet wird und anschließend das arithmetische Mittel gebildet wird. Die Berechnung erfolgt auf eine Dezimalstelle. Es wird nicht gerundet. Die Punktzahl für die Bewertung des Kriteriums nach § 12 Absatz 1 Nr. 1 wird bei der Ermittlung der Durchschnittspunktzahl dreifach gewichtet. Die Punktzahl für die Bewertung des Kriteriums nach § 12 Absatz 1 Nr. 2 wird einfach gewichtet. Die Berechnung erfolgt auf eine Dezimalstelle. Es wird nicht gerundet.

(2) Die Gesamtpunktzahl der Aufnahmeprüfung wird aus der Summe der nach Absatz 1 getrennt ermittelten Durchschnittspunktzahlen für die Vorauswahl und die Klausurprüfung ermittelt. Dabei wird die Durchschnittspunktzahl der Vorauswahl einfach gewichtet und die Durchschnittspunktzahl der Klausurprüfung wird dreifach gewichtet. Die Berechnung erfolgt auf eine Dezimalstelle. Es wird nicht gerundet.

(3) Die Aufnahmeprüfung für den Studiengang BKD hat bestanden, wer eine Gesamtpunktzahl von mindestens 7,0 Punkten erreicht.

§ 14

Ausschluss von der Aufnahmeprüfung

(1) Von der Aufnahmeprüfung wird ausgeschlossen, wer

1. im Rahmen der Vorauswahl (§ 9) eine unwahre Erklärung nach § 3 Absatz 2 Nr. 4 abgibt oder wessen Erklärung nach § 3 Absatz 2 Nr. 4 im Rahmen des Fachgesprächs (§ 11) als unwahr festgestellt wird oder
2. es unternimmt, das Ergebnis einzelner Prüfungsteile durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel gemäß § 10 Absatz 3 zu beeinflussen. Als Versuch einer Täuschung gilt auch das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel gemäß § 10 Absatz 3.

(2) Die Entscheidung über den Ausschluss trifft die Aufnahmeprüfungskommission. Erfolgt der Ausschluss, so gilt die gesamte Aufnahmeprüfung als nicht bestanden.

(3) Stellt sich nachträglich heraus, dass ein Ausschlussgrund vorlag, so kann die Aufnahmeprüfungskommission die ergangene Aufnahmeprüfungsentscheidung zurücknehmen und die Aufnahmeprüfung als nicht bestanden erklären.

§ 15

Aufnahmeprüfungsprotokoll

Über die Aufnahmeprüfung und ihre einzelnen Abschnitte ist eine Niederschrift zu fertigen, in die

1. Tag und Ort der Prüfung,
2. die Namen der beteiligten Mitglieder der Aufnahmeprüfungskommission,
3. der Name des Prüflings,
4. die Dauer der Prüfung und ihr wesentlicher Verlauf,
5. das Prüfungsergebnis und die ihm zugrunde liegenden Bewertungen,
6. besondere Vorkommnisse

aufzunehmen sind. Die Niederschrift ist von den Mitgliedern der Aufnahmeprüfungskommission zu unterzeichnen.

§ 16

Benachrichtigung der Bewerber/innen

Das Ergebnis der Vorauswahl sowie im Falle der Zulassung zur Klausurprüfung, das Ergebnis der Aufnahmeprüfung wird dem/der Bewerber/in unter Angabe der erreichten Punktzahl in einem schriftlichen Bescheid mitgeteilt. Der Bescheid ist

zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 17

Gültigkeitsdauer

Das Ergebnis der bestandenen Aufnahmeprüfung gilt für die Aufnahme des Studiums innerhalb eines Jahres (zwei auf die Aufnahmeprüfung folgende Bewerbungszeiträume) nach Abschluss der Aufnahmeprüfung.

§ 18

Wiederholung

(1) Bewerber/innen, die bereits dreimal erfolglos an einem Eignungsfeststellungsverfahren bzw. an einer Aufnahmeprüfung für einen Diplom- oder Bachelorstudiengang Kommunikationsdesign an einer staatlichen oder staatlich anerkannten in- oder ausländischen Hochschule teilgenommen haben, können einmalig erneut den Antrag auf Teilnahme an der Aufnahmeprüfung für den Bachelorstudiengang BKD an der Hochschule Konstanz beantragen. 2Eine weitere Wiederholung ist nicht möglich.

(2) Als nicht bestandene Eignungsfeststellungsprüfung bzw. Aufnahmeprüfung im Sinne des Absatz 1 zählt auch die nichtbestandene Vorauswahl (§ 9).

(3) Das Ergebnis der bestandenen Vorauswahl (§ 9) kann bei nicht bestandener oder nicht angetretener Klausurprüfung (§ 10) im Falle eines erneuten Antrags auf Teilnahme an der Aufnahmeprüfung im Studiengang BKD nicht in das neue Verfahren übernommen werden.

(4) Eine an der Hochschule Konstanz im Studiengang BKD bestandene Aufnahmeprüfung kann innerhalb der Gültigkeitsdauer nicht wiederholt werden.

§ 19

Zulassung zum Studium

(1) Vom Vergabeverfahren ausgeschlossen ist, wer

1. den Antrag auf Zulassung mit den erforderlichen Unterlagen nicht form- oder fristgemäß gestellt hat oder
2. die Zugangsvoraussetzungen nach § 58 LHG nicht erfüllt oder
3. keine ausreichende Studierfähigkeit (künstlerische Begabung) im Sinne von § 7 nachgewiesen hat.

Ferner ist vom Vergabeverfahren für Studienanfänger/innen ausgeschlossen, wer in dem betreffenden Studiengang bereits an einer Hochschule

im Geltungsbereich des Grundgesetzes eingeschrieben ist.

(2) Liegen nach Prüfung des Zulassungsantrages keine Hinderungsgründe vor, werden nach Abschluss des Auswahlverfahrens Zulassungs- und Ablehnungsbescheide erteilt. Die Bescheide werden von der Hochschule Konstanz postalisch versandt. Die Zulassungsbescheide enthalten eine Frist zur Annahme des Studienplatzes.

(3) Wird die Frist zur Annahme des Studienplatzes nicht eingehalten und keine Nachfrist gewährt, erlischt die Zulassung. In diesem Fall ist eine Immatrikulation nicht mehr möglich.

(4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die der/die Bewerber/in oder der Bewerber nach Durchführung des Auswahlverfahrens aus Kapazitätsgründen keinen Studienplatz erhält oder wenn sie er oder er sie eine nach der Prüfungsordnung des abgebenden Studiengangs erforderliche Prüfung im gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat.

(5) Die Zulassung kann in begründeten Fällen mit einer Bedingung, Befristung oder Auflage versehen werden. Soweit ein Nachweis erst nach Ablauf der Frist gemäß § 2 erbracht werden kann, erfolgt die Zulassung unter der Bedingung, dass der Nachweis in der von der Hochschule Konstanz gesetzten Frist nachgereicht wird. Werden die gemachten Bedingungen, Befristungen oder Auflagen nicht erfüllt, erlischt die Zulassung und eine Immatrikulation ist nicht mehr möglich. Beruht die Zulassung durch die Hochschule Konstanz auf falschen Angaben, nimmt die Hochschule sie zurück. Ist die Zulassung sonst fehlerhaft, kann die Hochschule sie zurücknehmen. § 36 HZVO bleibt unberührt.

§ 20 Auswahlverfahren

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
- a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat,
 - b) die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 58 Absätze 1 bis 3 und 6 LHG erfüllt und
 - c) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.
- (2) Übersteigt die Zahl der qualifizierten Bewerbungen die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, so erstellt die Aufnahmeprüfungskommission entsprechend des Ergebnisses der Bewertung in der Aufnahmeprüfung eine Rangliste für die Vergabe der Studienplätze im Rahmen der Quote nach § 6 Absatz 1 S. 4 Nr. 1 HZG (90 vom Hundert).

§ 21 Erstellung der Rangliste

- (1) Die Erstellung der Rangliste erfolgt auf Grundlage der Punktzahl.
- (2) Die Rangfolge bestimmt sich nach der Punktzahl entsprechend Absatz 1; beginnend bei dem höchsten Wert.
- (4) Bei Ranggleichheit richtet sich die Reihenfolge in grundständigen Studiengängen nach dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 6 Absatz 2 Satz 8, 1. Halbsatz HZG.

§ 22 Ortsbindung im öffentlichen Interesse

- (1) Im Rahmen der in § 6 Abs. 1 Satz 2 Nummer 4 HZG i. V. m. § 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 HZVO vorgesehenen Quote (Vorabquote) für die Auswahl nach Ortsbindung im öffentlichen Interesse, werden Studienbewerber/innen aller Studiengänge berücksichtigt, die einem auf Bundesebene gebildeten Olympia-, Perspektiv-, Ergänzungs- oder Teamsportkader oder Nachwuchskader 1 des Deutschen Olympischen Sportbundes angehören, und aus diesem Grund an den Studienort gebunden sind.
- (2) Die Studienbewerber/innen müssen bis zum Ablauf der in § 2 Absatz 2 genannten Frist (Ausschlussfrist) darlegen, welchem der in Absatz 1 festgelegten Personenkreise sie angehören und inwiefern hieraus eine Ortsbindung an den Studienort folgt. Die entsprechenden Nachweise sind zusammen mit dem Antrag vorzulegen.
- (3) Bewerber/innen nach Absatz 1 werden nach dem Ergebnis der Aufnahmeprüfung gemäß § 13 ausgewählt.

§ 23 Abweichende Quote für ausländische Studierende

Die Quote für ausländische Studienbewerber (§ 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 HZG i. V. m. § 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 HZVO) wird im Studiengang BKD auf einen Anteil von zehn vom Hundert erhöht.

§ 24 Auswahl nach Wartezeit

Bei der Berechnung der Wartezeit bleiben Zeiten eines Studiums an einer deutschen Hochschule und eine über sieben Semester hinausgehende Dauer der Wartezeit unberücksichtigt. Bei Ranggleichheit richtet sich die Reihenfolge nach dem Ergebnis der Aufnahmeprüfung gemäß § 6 Absatz 1 Satz 6, 2. Halbsatz HZG. Nicht in Anspruch

genommene Studienplätze in der Wartezeitquote werden über das Auswahlverfahren vergeben.

§ 25 Begabtenprüfung

(1) Gemäß § 58 Absatz 2 Nr. 7 i. V. m. Absatz 3 Satz 1 LHG wird die Qualifikation für ein Studium in einem grundständigen Studiengang nachgewiesen, wenn Bewerber/innen eine besondere künstlerische Begabung und eine für das Studium hinreichende Allgemeinbildung nachweisen (Begabtenprüfung).

(2) Eine besondere künstlerische Begabung gilt als nachgewiesen, wenn die Bewerberin/der Bewerber in der Vorauswahl gemäß § 8 Absatz 1 Nr. 1 abweichend von § 9 Absatz 2 und § 10 Absatz 1 eine Mindestpunktzahl von 12,1 Punkten erreicht und im Ergebnis der Klausurprüfung mit Fachgespräch gemäß § 8 Absatz 1 Nr. 2a und 2b ebenfalls eine Mindestpunktzahl von 12,1 Punkten erreicht. Abweichend von § 13 Absatz 3 muss eine Gesamtpunktzahl von mindestens 12,1 Punkten erreicht werden.

(3) Die Aufnahmeprüfungskommission stellt im Rahmen des Fachgesprächs (§ 11) die für das Studium hinreichende Allgemeinbildung fest.

(4) Im Übrigen gelten die Regelungen der §§ 1 bis 20 entsprechend.

§ 26 Quereinstieg in ein höheres Semester

(1) Im Fall des Quereinstiegs in das zweite oder ein höheres Semester des Studiengangs BKD kann ein Bachelorzeugnis nur erhalten, wer, abweichend von § 33 Absatz 7 der Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge – Allgemeiner Teil, mindestens zwei theoretische Studiensemester an der Hochschule Konstanz studiert hat und dabei mindestens 60 ECTS-Punkte, einschließlich der Bachelorarbeit, erfolgreich erbracht hat.

(2) Über die Anerkennung externer Studienleistungen entscheiden der/die Studiendekan/in und die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses des Studiengangs BKD.

§ 27 Regelung für das Zulassungs- und Auswahlverfahren für das Wintersemester 2020/21 aufgrund infektionsschützender Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2

(1) Die in § 2 Abs. 1 genannte Frist zur Stellung des Antrags auf Teilnahme an der Aufnahmeprüfung wird auf den 20. Mai 2020 festgesetzt. Der Zeitraum, innerhalb dessen die Mappen für die Vor-

auswahl gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 1 ausschließlich postalisch beim Studiengang BKD eingesandt werden können, ist dem Terminplan der Hochschule Konstanz für das Semester zu entnehmen.

(2) Entgegen der Regelung in § 3 Abs. 5 S. 1 können nach Abschluss der Aufnahmeprüfung die eingereichten Mappen von den Bewerberinnen und Bewerbern nach vorheriger Terminabsprache mit dem Sekretariat des Studiengangs BKD abgeholt werden.

(3) Zur Ermittlung der künstlerischen Begabung nach § 8 wird für das Bewerbungsverfahren für das Wintersemester 2020/21 auf die Klausurprüfung nach § 8 Abs. 1 Nr. 2a und § 10 verzichtet. An dessen Stelle tritt ein erweitertes Fachgespräch nach § 8 Abs. 1 Nr. 2b i. V. m. § 11 dieser Satzung. Zum Fachgespräch nach § 8 Absatz 1 Nr. 2b wird zugelassen, wer in der Vorauswahl nach § 9 mindestens eine Durchschnittszahl von 6,1 Punkten erreicht hat. Das Fachgespräch nach § 11 erfolgt gemäß den in Absatz 4 genannten Regelungen.

(4) § 11 wird für das Wintersemester 2020/21 wie folgt geändert:

Abs. 1: „Zwei Mitglieder der Aufnahmeprüfungskommission führen mit jedem/jeder Prüfungsteilnehmer/in ein fünfzehn bis zwanzigminütiges Fachgespräch per Videokonferenz.“

Abs. 2: „Das Fachgespräch erstreckt sich auf künstlerische und gestalterische Grundfragen, Fertigkeiten und ihre Zusammenhänge.“

a. In § 9 Abs. 3 wird „zur Klausurprüfung und“ gestrichen.

b. In § 12 Abs. 1 wird „der Klausurprüfung“ durch „dem Fachgespräch“ ersetzt.

c. In § 13 Abs. 1 S. 1 wird „die Klausurprüfung (§10)“ durch „das Fachgespräch (§11)“ ersetzt.

d. § 13 Abs. 2 S. 1 und S. 2 dieser Satzung wird wie folgt geändert:

„Die Gesamtpunktzahl der Aufnahmeprüfung wird aus der Summe der nach Absatz 1 getrennt ermittelten Durchschnittspunktzahlen für die Vorauswahl und das Fachgespräch ermittelt. Dabei wird die Durchschnittspunktzahl der Vorauswahl einfach gewichtet und das Fachgespräch eineinhalb-fach gewichtet.“

e. § 16 S. 1 wird „zur Klausurprüfung“ durch „zum Fachgespräch“ ersetzt.

f. § 25 Abs. 2 S. 1 wird wie folgt geändert:

Eine besondere künstlerische Begabung gilt als nachgewiesen, wenn die Bewerberin/der Bewerber in der Vorauswahl gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 1 abweichend von § 9 Absatz 2 und § 10 Absatz 1 eine Mindestpunktzahl von 12,1 Punkten erreicht und im Ergebnis des Fachgesprächs gemäß § 8 Abs. 1

Nr. 2b, ebenfalls eine Mindestpunktzahl von 12,1 Punkten erreicht.

§ 28
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Hochschule Konstanz in Kraft. Mit dem Inkrafttreten tritt die Zulassungssatzung für den Bachelorstudiengang Kommunikationsdesign (BKD) mit hochschuleigener Aufnahmeprüfung (ZuSBKDMVor) vom 12. Juni 2012, zuletzt geändert am 16. Juni 2015 außer Kraft.

(2) Diese Zulassungssatzung gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2020/21.

Konstanz, 14. Mai 2020

gez.

Erster Stellvertreter des Präsidenten
Prof. Dr. Oliver Haase